

Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain Nr.131434 (Frankfurt, 23.4.2013)

Konfessionelle Profile der Theologie (6 Disputationen zu den Kontroversen der Reformation):

Prof W Dietz (Uni Mainz, FB 01 / Evang. Theol.)

## 5. Zur Verhältnisbestimmung von Bibel und Tradition aus reformatorischer Perspektive

### Thesen

- (1) Die grundlegende, hermeneutische Frage ist, ob die Verhältnisbestimmung von Schrift und Tradition des 16. Jhs. heute noch gleichsinnig und gleichförmig wie seinerzeit verstanden und vertreten werden kann.
- (2) Die Kirche bedarf einer Lehrgrundlage, aus der ihre Verkündigung schöpft - ein *verbindliches Zeugnis*, das verschiedene Gestalten haben kann.
- (3) Der Vorrang der schriftlichen Gestalt vor der mündlichen war für die Lutherische und Reformierte Orthodoxie (APO) unproblematisch (für Luther selbst wohl noch nicht); dieser Vorrang ist bestreitbar, denn die Verbindlichkeit hängt nicht am schriftlich fixierten Buchstaben.
- (4) Geist und Buchstabe sind zu unterscheiden. Doch gewinnt der Geist konkrete Gestalt im Wort der Hl. Schrift (= Bibel: AT und NT), so daß wir uns auf ein darüberhinausgehendes, unmittelbares Heilszeugnis in uns weder berufen müssen, noch können oder dürfen. Der Geist wirkt nach Luthers Auffassung nicht freischwebend, sondern bindet sich an das konkrete Wort.
- (5) Der Hl. Geist läßt die Wahrheit nicht in der Schwebe, im Unbestimmten und Unverbindlichen (Luther: *spiritus sanctus non est scepticus!*), sondern er manifestiert sich konkret faßbar im Evangelium. Dessen Bestimmtheit, Konkretheit und Eindeutigkeit ist wiederum die Grundlage der Heilszusage.
- (6) Der „assertorische Charakter“ (*assertio* = feste Behauptung, die die Wahrheitsfrage nicht offen läßt, da sie auf Aneignung und Gewißheit zielt) der Theologie gründet in der „Klarheit der Schrift“ (*claritas scripturae*; vgl. Beißer 1966).
- (7) Während das römisch-altgläubige Verständnis die Schrift nicht für in sich schlüssig hält (so daß sie erst durch eindeutige Aussagen des Lehramtes recht verstanden werden kann), und während auch der Humanist Erasmus von Rotterdam von einer immanenten und immanent unaufhebbaren „*obscuritas*“ (Dunkelheit) der Hl. Schrift ausgeht (ebenso wie die Schriftkritik von Aufklärung und Moderne), setzt Luther eine immanente „Klarheit der Schrift“ voraus, so daß die Bibel als „*sui ipsius interpres*“ gelten und fungieren kann. Sie ist hermeneutisch autark.
- (8) Diese Klarheit, die einen inneren (pneumatologischen) und einen äußeren (amtstheologischen) Aspekt hat – subjektive und objektive Evidenz –, versteht sich jedoch nicht als Evidenz aller Einzelaussagen der Bibel.
- (9) Daß in unseren Augen vieles in der Bibel dunkel erscheint, muß nicht an der Bibel liegen, sondern es kann in unseren endlichen und kontingenten Verstehensbedingungen begründet liegen (Sprachunklarheiten, Kontextvergessenheit, Wandel des Weltverständnisses etc.).

(10) Diese in unserer begrenzten Sicht bestehende Dunkelheit der Bibel gründet darin, daß Gott zwar Grund und Urheber des Wortes (Gottes) ist, aber eben nicht selber Schriftsteller. Dadurch, daß er sich *menschlicher Vermittlung* bedient (im Blick auf Schreiber und Leser/Hörer des Wortes), kommt es auch nach Luther leicht zu Mißverständnissen und Unverständnis bei der Schriftauslegung.

(11) Doch hellen sich alle Dunkelheiten von der Mitte der Hl. Schrift her auf. Diese Mitte der Schrift (ihre *res = Sache*) ist das, „was Christum treibet“, d.h. von ihm her und auf ihn hinweisend sich zeigt. So ist Christus selber die Mitte der Schrift. Diese ist klar und hell. An sie sollen wir uns halten (im Leben und im Verstehen der Schrift).

(12) Daher bedarf sie keiner Ergänzung und Stütze durch die Tradition. In der Vorrangstellung der Hl. Schrift liegt für Luther jedoch keine Diskriminierung oder Abwertung der kirchlichen Tradition. Die fundamentale Bedeutung der altkirchlichen Bekenntnistradition (Symbole von Nizäa, Konstantinopel, Chalzedon) steht für Luther und Melancthon (cf. CA 1530, Vorrede) ganz außer Frage.

(13) Die Bedeutung der Bibel als „norma normans“ (Grundnorm des christl. Glaubens) ist dabei prinzipiell höher zu veranschlagen als die der Tradition und der Bekenntnisse, die ihrerseits stets nur als „norma normata“ Verbindlichkeit beanspruchen können.

(14) Auch die Lutherischen Bekenntnisse (spätestens mit dem Konkordienbuch 1580 zum Abschluß gekommen) stellen (wie schon die Altkirchlichen Symbole) keine selbständig und unabhängig von der Bibel geltende Norm dar.

(15) Die Verpflichtung evang. PfarrerInnen auf Schrift *und* Bekenntnis stellt somit keine Doppelung eines ‚sowohl als auch‘ (et – et) dar. Es sind diese beiden nicht zwei divergente, womöglich gleichgewichtige Verpflichtungsinstanzen.

(16) Die Hl. Schrift enthält alles, was der einzelne Christ und die Kirche insgesamt für sein Heilwerden und zum Verständnis der göttlichen Offenbarung bedarf (dies wurde klassisch formuliert als „Suffizienz“ der Hl. Schrift).

(17) Luther verstand das Wirken der von ihm maßgeblich (mit) ausgelösten Reformation (1517ff) als Wiederherstellung der Kirche Jesu Christi auf der Basis des biblischen Zeugnisses und der altkirchlichen Bekenntnistradition. Die Idee einer Weiterentwicklung oder innovativen Profilierung der Kirche im Sinn einer Selbstprofilierung oder konfessionellen Selbstbehauptung war ihm von Grund auf fremd. Die von ihrer Mitte wiederentdeckte Schrift führt zur *ecclesia semper reformanda*, welche in sich jede (partikulare) Konfessionalisierung aufhebt und überwindet.

(18) In jener Fremdheit ist Luther ganz in Kontinuität zu den Vätern der Kirche zu verstehen: Auch sie wollten die Kirche Jesu Christi nicht „neu erfinden“, sondern auf dem bereits gelegten Grund restaurieren oder reformieren.

(19) Luther liegt nicht an einer Abwertung der Tradition, sondern an einer Aufwertung der Hl. Schrift von ihrer Mitte her. Daher hat er sie auch ins Deutsche übersetzt und mit Vorreden versehen.

(20) Die Vorreden verraten, daß Luther die Bücher der Hl. Schrift nicht alle als gleich wertvoll erachtet hat. Kriterium ist, wie klar das Evangelium Jesu Christi in ihnen zur Sprache kommt. Manche Bücher finden daher eine Abwertung (Hebr, die Offb und v.a. Jak). Pointe ist nicht ein „Kanon im Kanon“, sondern die ganze Schrift, jedoch *in differenzierter Gewichtung*.

(21) Die *ganze* Schrift: So ist es ein Grundanliegen Luthers (wie auch derzeit – anders motiviert – bei Papst Benedikt XVI.) die fundamentale Bedeutung des Alten Testaments als Heils- und Verheißungszeugnis auf Christus hin zu verstehen. Altes und Neues Testament sind zusammen das eine Zeugnis des lebendigen Gottes, der als Vater Jesu Christi zugleich der Schöpfer und Vollender der Welt ist.

(22) Die Schrift konkretisiert sich als Gesetz und Evangelium, die Gottes Willen auf zwei ganz unterschiedliche Weisen zum Ausdruck bringen. Beide sind in beiden Testamenten enthalten, d.h. auch das AT enthält bereits Evangelium und das NT rekurriert auf das Gesetz, von dem Jesus nach Mt 5,17ff sagt, daß es durch ihn nicht revidiert, sondern wahrhaft erfüllt werden soll.

(23) Die wahrhafte Erfüllung des Gesetzes kann nur darin liegen, daß es als eine äußere Forderung abgetan (Röm 10,4), jedoch seiner Intention nach zugleich erfüllt wird. Gesetz und Evangelium bilden so miteinander das eine Wort Gottes, wenngleich sie von sich aus durchweg verschieden sind (das Gesetz führt nicht zum Leben, das Evangelium schon; das Gesetz geht hat universalen Charakter – vgl. Röm 2,14f und 1,19 –, während das Evangelium allein von Christus ausgeht).

(24) Die neuere Verhältnisbestimmung von Schrift und Tradition muß seit Aufklärung und Moderne von einer „Krise des Schriftprinzips“ (W. Pannenberg, 1962) ausgehen.

(25) Da die neuzeitliche Schriftkritik (Spinoza, Reimarus, Semler, Kant u.a.) es unmöglich macht, die Klarheit der Schrift ungebrochen auf der Basis der Inspirationsthese (APO) zu wiederholen, kommt es zu einer faktischen Depotenzierung des Schriftprinzips im modernen Protestantismus (vgl. dazu J. Lauster: Prinzip und Methode, 2004). Schleiermacher begreift (1799) Hl. Schriften als Grabmäler, als „Mausoleen“ der Religion, d.h. tote und bereits erstarrte Konservierung von lebendiger Frömmigkeit.

(26) Die historisch-kritische Methode stellt die Klarheit, Stringenz und Evidenz der Schrift als ganzer in Frage: der „papierene Papst“ zerbröselte. Es kommt ins Bewußtsein, daß der Grund des Glaubens nicht die Schrift als äußerlicher Textbestand, sondern Jesus Christus selber in seiner heilsvermittelnden Wirkung ist. Der lebendige, geschichtliche Christus des Glaubens (wie ihn die Bibel präsentiert) wird vom bloß historischen Jesus unterschieden (Martin Kähler, 1892).

(27) Die Krise des klassisch-altprotestantischen Schriftprinzips führt auch zu einer fruchtbaren Neubesinnung auf die *hermeneutische Frage* (F. Schleiermacher, W. Dilthey, H.-G. Gadamer).

(28) Dadurch wird in der Moderne das Schriftprinzip innerprotestantisch offener und weniger äußerlich gefaßt (wie noch in der APO), so daß sich auch das Verhältnis zur Tradition heute weniger exklusiv formiert als noch im 16.-18. Jh.

(29) Ökumenische Fortschritte in der Verhältnisbestimmung von Bibel und Tradition beruhen daher nicht zuletzt auf einer Präzisierung der Frage, *worin* die Klarheit der Schrift eigentlich besteht. Sie (diese Klarheit) kann nun nicht mehr einfach „dogmatisch“ (i.S.v. unaufgeklärt und ahistorisch) behauptet werden.

(30) So hat die Krise des Schriftprinzips in der Moderne auch zu einer ökumenisch fruchtbaren Selbstrelativierung eines protestantisch-orthodoxen Grundaxioms geführt (daß die Bibel schlechthin irrtumsfrei und *per se* identisch mit Gottes Wort sei).

(31) Evangelische wie katholische Kirche rekurren auf ein *verbindliches Zeugnis*, wobei dessen exklusive Anbindung an ein erratisches Schriftprinzip in unlösbare Probleme führen würde. Wichtig ist allerdings die verbindende Grundeinsicht, daß die Bibel von sich aus nicht ergänzungs- oder aufbesserungsbedürftig ist, was die Heilsbotschaft angeht.

(32) Im ökumenischen Sinn will *verbindliches Zeugnis* zugleich „verbindendes“ sein. Sich der Welt nicht gleichzustellen (wie Paulus fordert) bedeutet dann auch, daß die kirchliche Rechenschaft über den Glauben nie auf *Selbstprofilierung* abzielt, sondern auf das Einende (vgl. Joh 17,17-23) und Verbindende im Glauben.

(33) Bibelübersetzungen dienen nach Luthers Auffassung einem unverstellten, unbefangenen Zugang zum Text; kontextuelle Theologie wird daher stets mit dem Literalsinn des Textes in seiner ursprünglichen Anstößigkeit und Bedeutungsschärfe zu konfrontieren sein.

(34) Gerechte Übersetzungen glänzen dadurch, daß sie dem Originaltext (dem hebräischen und griechischen, nicht dem lateinischen) gerecht werden. Sprachliche Wortgewalt überwiegt bei Luther mitunter gegenüber philologischer Exaktheit. Wichtig ist, daß der Leser (und die Leserin) den Text unbefangen und historisch gerecht aufnimmt, d.h. ihn nicht mit einer „Hermeneutik des Verdachts“ durch Ressentiments verdreht und damit seine ursprüngliche Aussageintention verdunkelt.

(35) Mitunter ergänzt Luther den Text sinngemäß. So z.B. übersetzt er Paulus in Röm 3,28: „So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben“. Im grch. Original fehlt jedoch das „allein“ (*monon*). Das ist philologisch gesehen unsauber (nicht schludrig, sondern bewußt über den Wortlaut hinausgehend), der Sache nach jedoch legitim.

(36) Die Lehre vom vierfachen Schriftsinn (Origenes ff; vgl. Karpp 1992) hat Luther mit Skepsis gesehen und zurückhaltend angewendet wissen wollen. Grundlegend ist allein der ursprüngliche Sinn des Wortlauts, nicht dessen phantasiereiche (allegorische oder symbolische) Auslegung.

(37) Die Klarheit des unmittelbaren Literalsinns ergibt sich daraus, daß der Autor in der Regel auch meint, was er sagt bzw. schreibt. Wenn es z.B. in den Abendmahlsworten heißt: Dies „ist“ mein Leib, so ist gemeint: Dieses Brot ist wirklich mein Leib (der für dich gegeben wird). Gegen Zwingli hält Luther 1529 fest: *est* heißt *est* und nicht (bloß) *significat*. Eine bloß symbolische Deutung der Abendmahlsworte ist ausgeschlossen, Christus ist im Sakrament wirklich zugegen (*vere adest*).

(38) Für die Lutherische These von der Evidenz der Schrift gilt, daß sie das Verständnis des dreieinigen Gottes bereits einschließt (keine sekundäre Hellenisierung! Anders: A.v. Harnack, ca. 1900). Auch die Aussagen der Präexistenz Christi finden sich bereits im ntl. Kanon (Joh, Pls) (anders: K.-J. Kuschel: *Geboren vor aller Zeit?*, 1990; vgl. H. Küng); *der Sache nach* (nicht als Wort!) auch das „homousios“ (wesensgleich) von Nicaea (325 n.Chr.) als Verhältnisbestimmung Christi zu Gott als Vater.

(39) Die Bedeutung des biblischen Textes erschließt sich nicht vom Leser aus, der als Hörer des Wortes nicht dessen Sinn konstituieren, sondern (als „Jünger zweiter Hand“, Kierkegaard 1844) nur nachrangig erschließen kann. Allerdings gibt es auch nach Luthers Überzeugung ein wechselseitiges Sich-Erschließen von Schreiber und Leser, das sich durch das Wort im Heiligen Geist ereignet. Inspiration soll freilich auch im Leser stattfinden (sie kommt jedoch nicht unmittelbar aus dem Text, sondern von der Schriftmitte her).

(40) In den frühen Bekenntnisschriften (z.B. 1530) haben die Reformatoren darauf verzichtet, eine Lehre von der Hl. Schrift (womöglich auf der Basis einer Verbalinspirationlehre, vgl. APO) zu dekretieren. Erst die Konkordienformel (FC ) 1577 begreift die Schrift (in ihrer Epitomé Art.1) exklusiv als die *unica regula et norma* (der kirchlichen Verkündigung). Der Sache nach hat aber bereits Luther das *sola scriptura* vertreten. Bereits für ihn ist die Hl. Schrift die maßgebliche Quelle, Norm und Autorität aller theologischen Erkenntnis, Lehre und Verkündigung (vgl. F. Beißer, 1987, S.15).

(41) Dabei ist für Luther das Verkündigungsamt [cf. CA 5] immer zugleich ein Lehramt; es ist jedoch nicht exklusiv an den Pfarrer [CA 14] oder Bischof [CA 28] gebunden, sondern gemeinsame Aufgabe und Pflicht aller Christen, darüber zu wachen und die Schrift als Autorität wahr- und ernst zu nehmen.

(42) Das Priestertum aller Gläubigen, das primär ein diakonisches und seelsorgerliches Amt ist (also nach Luthers und Melancthons Auffassung gerade *kein* „Sprungbrett“ für eine öffentliche Amtsvollmacht!), hat somit auch eine wichtige Funktion im Blick auf die Verkündigung (gleichsam als ein *immanentes Wächteramt* der Kirche). Der Bildungsauftrag der evang. Kirche ist daher nicht nur allgemein auf die Gesellschaft, sondern primär auch auf die eigenen Glieder gerichtet (nämlich ihre Kompetenz zur Lektüre und Auslegung der Hl. Schrift).

Hinweis:

Die Thesen 1-32 sind ursprünglich, die Thesen 33-42 Ergänzungen aufgrund der Diskussion nach dem Vortrag.

## Abkürzungen

APO = Altprotestantische Orthodoxie

## Literatur zur Vertiefung:

F. Beißer: *Claritas scripturae bei Martin Luther*, Göttingen 1966, bes. S.75-130.144-158

F. Beißer: *Wort Gottes und Heilige Schrift bei Luther*, in: *Schrift und Schriftauslegung (LAR 10)*, Erlangen 1987, S.15-29

O. Bayer: *M. Luthers Theologie (2003)*, 3.Aufl. Tü. 2007, Kap.IV (= S.62-83, insbes. 75-81)

B. Rothen: *Die Klarheit der Schrift - Teil 1*, Gö. 1990, insbes. 79-141.223-227

H. Karpp: *Schrift, Geist und Wort Gottes*, Darmstadt 1992, insbes.145-156

W. Pannenberg: *Die Krise des Schriftprinzips (1962)*, in: *Grundfragen syst. Theol. Bd.1 (1967)*, Gö. 3.Aufl. 1979, S.11-21, v.a. 13-21

W. Pannenberg / Th. Schneider (Hg.): *Verbindliches Zeugnis Bd.I: Kanon – Schrift – Tradition*, Freiburg u.a. 1992, insbes., 371-397 (Gemeinsame Erklärung des ÖAk)

J. Lauster: *Prinzip und Methode. Die Transformation des protestantischen Schriftprinzips durch die hist. Kritik von Schleiermacher bis zur Gegenwart (Habil. theol. Mainz 2002)*, Tü. 2004

Chr. Axt-Piscalar: *Was ist Theologie?*, Tü. 2013 (UTB), S.119-131, bes. 119-127

W. Dietz: *Wahrheit – Gewißheit – Zweifel. Theologie und Skepsis*, Frankfurt/M. 2013, S.370-374.386-394 (zum Begriff der *assertio*)

## Quellen (Luther):

- WA 7,97 aus: *Assertio omnium articulorum (1520)*

- WA 18,606ff aus: *De servo arbitrio (1525)*

Beide Texte sind sehr gut (zweisprachig) zugänglich in *LuStA Bd.1 (2006)*:

*Martin Luther. Lat.-dt- Studienausgabe hg. W. Härle Bd.1*, Leipzig: EVA 2006, S.71-217 (*Assertio*) und 219-661 (*DSA*)